



Sportverein Auerbach



Satzung des SV Auerbach e.V. 94530 Auerbach

Stand: Februar 2024

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen Sportverein Auerbach e.V. mit dem Sitz in Auerbach.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten, den Sport zu fördern. Dieser Zweck wird durch Förderung der Leibesübungen (Breitensport), durch Vorträge und sonstige geeignete Veranstaltungen erreicht. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern alle Baulichkeiten, Sportanlagen und sonstige Geräte zur Verfügung stellt. Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus, keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung über Zahlungen trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen-Fußball-Verband e.V., 80323 München. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanforderungen dieses Verbandes unterworfen.

Der Vorstand wird ermächtigt, alle zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Willenserklärungen im Namen des Vereins abzugeben.

§ 5 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins sind ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung (Vorstand) betätigen.

Außerordentliche Mitglieder sind Förderer des Vereins; sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand als Ehrenmitglieder vorgeschlagen und in der Generalversammlung als solche gewählt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

Ein Aufnahmeantrag in schriftlicher oder elektronischer Form ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse sowie weitere Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bewerbers enthalten. Außerdem sind auf dem Aufnahmeantrag die Kontodaten des Mitgliedes anzugeben, von dem der Verein die Mitgliedsbeiträge abbuchen kann. Minderjährige Mitglieder bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme wird dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Dies kann bis zwei Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum Ablauf des darauffolgenden Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss vom Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden gemäß der für das Kalenderjahr gültigen Beitragsordnung erhoben. Änderungen der Beitragsordnung werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt. Für die Änderung der Beitragsordnung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ab dem 16. Lebensjahr ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein direkt durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nur zulässig bei Mitgliedern unter dem 16. Lebensjahr an ihre gesetzlichen Vertreter.

Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Den Anweisungen des jeweiligen Sport- oder Abteilungsleiters hat jedes Mitglied Folge zu leisten. Die Mitglieder des Vereins sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Wechsel des Wohnortes ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Vorstandsausschuss,
der Rechtsausschuss.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie Kassengeschäfte betreffen, von dem 1. bzw. einen 2. Vorsitzenden und vom Kassier gemeinsam zu unterschreiben.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird am Anfang eines jeden Kalenderjahres durchgeführt.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, per E-Mail oder durch Bekanntgabe in der Tageszeitung (Passauer Neue Presse) unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Erscheinung in der Tageszeitung folgenden Werktag. Die Tagesordnungspunkte werden vom Vorstand bestimmt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Gesamtvorhabens;
- b) die Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag;
- c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- e) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Finden Neu- oder Ergänzungswahlen statt, erfolgt die Abstimmung ebenso durch Handzeichen. Wird es von nur einem der in der Versammlung anwesenden Mitglieder gefordert, so muss die Wahl schriftlich erfolgen. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält: bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom versammlungsleitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie u. U. als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den

einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Vorstand und Vorstandsausschuss

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen. Abweichungen davon sind nach Vorstandbeschluss zulässig.

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) den beiden gleichberechtigten 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassier (Schatzmeister),
- e) den Verantwortlichen für Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.

Als Vorstandmitglied kann nur ein volljähriges, unbescholtenes Vereinsmitglied gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.

Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl (bzw. Zuwahl) eines Nachfolgers wirksam.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Beisitzer in unbegrenzter Anzahl in beratender Funktion in den Vorstandsausschuss zu berufen und zu den regelmäßigen Vorstandssitzungen zu laden. Dazu können gehören:

- a) Vertreter der Abteilungen
- b) Sportwart
- c) Jugendwart
- d) sonstige befähigte Mitglieder.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) die Erstellung des Haushaltsplans sowie die Abfassung des Geschäftsberichts und die Erstellung und Abfassung des Jahresabschlusses;
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens; letzteres im Falle des Vereinsendes;
- f) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- g) die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins;
- h) Berufung der Mitglieder des Vorstandsausschusses und besonderer Funktionsträger zur Durchführung von Vereinsaufgaben.

§ 17 Geschäftsführung und Vertretung des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Innenverhältnis dürfen die beiden gleichberechtigten 2. Vorstände ihrer Vertretungsvollmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorstand tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist diese Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen. Diese bedürfen jedoch im Innenverhältnis der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist auch für die Chronik des Vereins verantwortlich.

Dem Kassier (Schatzmeister) obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und der Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.

Der Sportwart ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Spiel- und Sportbetriebes nach Maßgaben einer zu erstellenden Sportordnung verantwortlich.

Den Abteilungsleitern obliegt die Führung der jeweiligen Abteilung.

Die Ausschussmitglieder haben beratende Funktionen innerhalb des Vorstandes.

§ 18 Verfahrensordnung für Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des sitzungsleitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Jedes vom Vorstand berufene Mitglied des Vorstandsausschusses ist einfach stimmberechtigt.

§ 19 Aufgaben des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern sowie drei Stellvertretern, die alle Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Vorstanderschaft auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen findet § 10 der Satzung entsprechend Anwendung.

Der Rechtsausschuss ist für folgende Entscheidung zuständig:

- a) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung;
- b) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit;
- c) bei Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. deren Organmitgliedern mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – über die einfachen Mitgliedschaftsrechte und –pflichten bzw. über Sonderrechte und –pflichten;
- d) ferner zur Verhängung von Disziplinarstrafen gem. § 21 der Satzung.

Für die Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 20 Protokollierung der Beschlüsse

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Beschlüsse sind noch in der Versammlung bzw. Tagung zu verlesen. Ist dies nicht möglich, so sind diese in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. in der nächsten Tagung des Vereinsorgans zu verlesen und von dieser bzw. diesem zu genehmigen.

§ 21 Disziplinarstrafen

Wegen grob fahrlässig schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung (oder der Satzungen der übergeordneten Verbände) und gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der Vorstand berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen über die Mitglieder zu verhängen;

1. Verweis,
2. Ordnungsgeld bis zu 100,00 EUR,
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr,
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
5. Ausschluss aus dem Verein.

Jeder Ordnungsbescheid ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 22 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 23 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 24 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 12 der Satzung fest gelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§47ff.BGB).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Auerbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Auerbach, 23. Februar 2024